

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Vorstand

Titel: Digitale Sitzungen ermöglichen

§

§ 10, § 16 (2), § 29, § 30 (2), § 31, § 33 (3)

Aktuelle Fassung

- 1 § 10 Zusammentritt
- 2 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im
- 3 Semester statt.
- 4 2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer La-
- 5 dungsfrist von 28 Tagen ein.
- 6 3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich
- 7 a) auf eigenen Beschluss,
- 8 b) auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften, c) auf
- 9 Verlangen von sieben Mitgliedern
- 10
- 11 d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein
- 12 nicht- mehr als 28 Mitglieder hat, sowie
- 13
- 14 e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student*innenschaften aus dem Aus-
- schuss der Student*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur
- außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

15 4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der
16 Student*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung
17 einzuberufen ist.

18 5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung
19 zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich. Sollte die Ladung auf
20 dem elektronischen Wege stattfinden, ist, sofern die Verschickung erfolg-
21 reich war, der angezeigte Verschickungszeitpunkt maßgeblich.

22 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vor-
23 läufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die
24 Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen. Sollte der
25 elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und
26 verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.

27 § 16 Zusammensetzung und Wahl

28 1. In den Ausschuss der Student*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder
29 gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der
30 Mitglieder im Ausschuss der Student*innenschaften mit einfacher Mehrheit
31 der Stimmen.

32 2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften werden durch jede
33 ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Mit-
34 gliederversammlung gewählt. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt (e)
35 wählt die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen
36 Ausschuss der Student*innenschaften.

37 3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele
38 Stimmen,
39
40 wie der Ausschuss der Student*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung
ist möglich.

41 4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student*innenschaften endet durch
42
43 a) Rücktritt,
44 b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie c) das
Enden der Mitgliedschaft im Verein.

45 § 29 Zusammensetzung und Wahl

- 46 1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte
47 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können
48 nicht Mitglied eines Ausschusses sein.
- 49 2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
- 50 3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
- 51 4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.
52
- 53 5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
54 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat
55 jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung
56 ist möglich.
- 57 6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei
58 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
- 59 7. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch a) Rücktritt,
60
61 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
62 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
63 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschusses der Student*innenschaften, e)
64 Auflösung des Ausschusses,
65 f) Tod.
66 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
67
68 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung
widersprechen.
- 69 8. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere
70 Mitglie- der kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die
71 harte Quo- tierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen
72 und kooptierten
73 Mitglieder bestehen bleibt.“

74 § 30 Zusammentritt

75 1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen
76 zusammen.

77 2. Zu Sitzungen und Telefonkonferenzen soll mit einer Ladungsfrist von 21 Ta-
78 gen per Einladung an die Mitglieder und durch Mitteilung auf der Homepage
79 eingeladen werden.

80 3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

81 § 31 Beschlussfähigkeit

82 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtig-
83 te Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind. Von allen
84 anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die Hälfte Frau- en
85 sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau anwesend ist.
86 Sollten nicht quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen stattgefunden haben,
87 muss dies im schriftlichen Bericht auf der Mitgliederversammlung je Sitzung und
88 Telefonkonferenz begründet werden, warum dieses Gremium trotzdem ta- gen
89 musste.

90 § 33 Beschlüsse

91 1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein ein-
92 stimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit
93 seiner anwesenden Mitglieder.

94 2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Tele-
95 fonkonferenz fällen.

96 3. Von den Sitzungen und den Telefonkonferenzen eines Ausschusses ist ein
97 Protokoll anzufertigen. Dieses enthält zumindest die Ergebnisse der
98 Sitzung. Die öffentlichen Teile des Protokolls sind unverzüglich auf der
99 Homepage zu veröffentlichen. Die nicht-öffentlichen Teile sind den
100 Mitgliedern des Ver- eins und Mitgliedern von Organen des Vereins auf
101 Anfrage zugänglich zu machen.

geänderte Fassung

100 § 10 Zusammentritt

- 101 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im
102 Semester statt.
- 103 2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer La-
104 dungsfrist von 28 Tagen ein.
- 105 3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich
106 a) auf eigenen Beschluss,
107 b) auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften, c) auf
108 Verlangen von sieben Mitgliedern
109
110 d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein
111 nicht- mehr als 28 Mitglieder hat, sowie
112
113 e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student*innenschaften aus dem Aus-
schuss der Student*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur
außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
- 114 4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der
115 Student*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung
116 einzuberufen ist.
- 117 5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung
118 zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich. Sollte die Ladung auf
119 dem elektronischen Wege stattfinden, ist, sofern die Verschickung erfolg-
120 reich war, der angezeigte Verschickungszeitpunkt maßgeblich.
- 121 6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vor-
122 läufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die
123 Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen. Sollte der
124 elektronische Weg gewählt werden, ist in der Einladung in einfacher und
125 verständlicher Form der Zugang hierzu darzustellen.
- 126 7. **Sofern besondere Umstände eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht**
127 **erlauben, ist es möglich, dass digital getagt wird.**

128 § 16 Zusammensetzung und Wahl

- 129 1. In den Ausschuss der Student*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder

130 gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der
131 Mitglieder im Ausschuss der Student*innenschaften mit einfacher Mehrheit
132 der Stimmen.

133 2. **Die Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften werden durch jede**
134 **ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Ausschusses**
135 **der Student*innenschaften endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
136 **des Neuen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt(e) wählt die einberufene**
137 **außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Ausschuss der**
138 **Student*innenschaften.**

139 3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele
140 Stimmen,
141
142 wie der Ausschuss der Student*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung
ist möglich.

143 4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student*innenschaften endet durch
144
145 a) Rücktritt,
146 b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie c) das
Enden der Mitgliedschaft im Verein.

147 § 29 Zusammensetzung und Wahl

148 1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte
149 Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können
150 nicht Mitglied eines Ausschusses sein.

151 2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

152 3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.

153 4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehö-
154 ren.

155 5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben
156

- 157 sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat
158 jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung
ist möglich.
- 159 6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei
160 gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
- 161 7. **Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 entfällt die Möglichkeit zur**
162 **Stimmhäufung bei digitalen Sitzungen des Ausschusses der**
163 **Student*innenschaften, es sei denn, ein Mitglied des Organs beantragt**
164 **schriftliche Abstimmung.**
- 165 8. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch a) Rücktritt,
166
167 b) unentschuldigte Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
168 c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
169 d) Enthebung des Amtes durch den Ausschuss der Student*innenschaften, e)
170 Auflösung des Ausschusses,
171 f) Tod.
172 g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer
173
174 Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und
grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung
widersprechen.
- 175 9. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere
176 Mitglie- der kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die
177 harte Quo- tierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen
178 und kooptierten
179 Mitglieder bestehen bleibt.“
- 180 § 30 Zusammentritt
- 181 1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen
182 zusammen.
- 183 2. **Zu Sitzungen, Telefonkonferenzen und digitalen Konferenzen soll mit einer**
184 **Ladungsfrist von 21 Tagen per Einladung an die Mitglieder und durch**
185 **Mitteilung auf der Homepage eingeladen werden.**

186 3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

187 § 31 Beschlussfähigkeit

188 Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte
189 Mitglieder bei einer Sitzung Telefonkonferenz oder digitalen Konferenz anwesend
190 sind. Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens die
191 Hälfte Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine Frau
192 anwesend ist. Sollten nicht quотиerte Sitzungen und Telefonkonferenzen
193 stattgefunden haben, muss dies im schriftlichen Bericht auf der
194 Mitgliederversammlung je Sitzung und Telefonkonferenz begründet werden, warum
195 dieses Gremium trotzdem tagen musste.

196 § 33 Beschlüsse

197 1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein ein-
198 stimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit
199 seiner anwesenden Mitglieder.

200 2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Tele-
201 fonkonferenz fällen.

202 3. Von den Sitzungen, den Telefonkonferenzen und den digitalen Konferenzen
203 eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält
204 zumindest die Ergebnisse der Sitzung. Die öffentlichen Teile des
205 Protokolls sind unverzüglich auf der Homepage zu veröffentlichen. Die
206 nicht-öffentlichen Teile sind den Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern
207 von Organen des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen

Begründung

207 Die Pandemie hat gezeigt, dass digitale Sitzungen notwendig werden können und
208 es aktuell noch sind. Diese Satzungsänderungen ermöglichen digitale Sitzungen
209 und passen einige Vorgänge auf solchen Sitzungen, wie zum Beispiel Briefwahlen
210 und Videokonferenzen, an.